

Motion Urs Frieden (GB): Mehr grüne Kraft: Revision des Ökofondsreglements

Um der erneuerbaren Elektrizität zum Erfolg zu verhelfen, ist der ewb-Ökofonds von grosser Bedeutung. Dieser wird mit 10 Prozent des auszuschüttenden ewb-Gewinnes gespiesen – aktuell handelt es sich hier um 2 Mio. Franken jährlich. Damit ist dieser Fonds neben der Ökostrombörse das zweite wichtige Instrument der Stadt Bern zur Förderung der neuen erneuerbaren Energie. Obwohl hier Mittel der Stadt verwendet werden, verwaltet ewb diesen Fonds bisher in völliger Eigenregie und in wenig transparenter Manier. Die Stadt muss deshalb aktiv werden, damit sie einen massgebenden Einfluss auf den Ökofonds gewinnen kann. Es müssen produktionsseitig neue Anlagen gefördert werden, welche der Ökostrombörse ein klares Profil verleihen. ewb soll möglichst Anlagen auf Stadtgebiet fördern und als Haupt-Investor für solche Anlagen auftreten.

Wir fordern deshalb vom Gemeinderat, dass er bei ewb vorstellig wird, um eine Revision des Ökofondsreglements zu erreichen, mit dem Ziel, der Stadt einen massgeblichen und direkten Einfluss auf die Tätigkeit des Ökofonds zu geben.

Bern, 25. August 2005

Motion Urs Frieden (GB), Natalie Imboden, Catherine Weber, Martina Dvoracek, Karin Gasser, Anne Wegmüller, Myriam Duc, Simon Röthlisberger, Franziska Schnyder, Hasim Sancar

Antwort des Gemeinderates

Gemäss Artikel 25 Absatz 4 des Reglements Energie Wasser Bern (ewb-Reglement; ewr; SSSB 741.1) beträgt die Höhe des dem Ökofonds jährlich zugewiesenen Beitrags 10 Prozent der Gewinnausschüttung von ewb an die Stadt. Dieser Betrag an den Ökofonds wird zusätzlich zur Gewinnausschüttung an die Stadt Bern vom erwirtschafteten Jahresergebnis in Abzug gebracht und im Unternehmen zurückbehalten, um ihn „zu Gunsten erneuerbaren Energien“ einzusetzen. Die Bestimmung von Artikel 25 Absatz 4 ewr bedeutet demnach, dass die zurückbehaltenen Mittel formell als zweckgebundene Rückstellungen zu betrachten und somit einen Bestandteil der ewb-Bilanz sind. Damit unterliegen sie grundsätzlich auch der entsprechenden Kompetenzregelung, d.h. der Gemeinderat hat keine direkte Einflussmöglichkeit auf die Verwendung der Mittel.

Zuständig für den Erlass von Ausführungsbestimmungen zum ewb-Reglement Energie ist gemäss Artikel 17 ewr der Verwaltungsrat ewb. Dieser hat am 14. August 2003 die Ausführungsbestimmungen zur Bewirtschaftung des Ökofonds erlassen. In diesen Ausführungsbestimmungen sind die Voraussetzungen für die Gewährung von Beiträgen und das Verfahren für deren Ausrichtung festgelegt. Mit der Beurteilung der Gesuche wurde eine besondere Fondskommission betraut, in die Fachleute von ewb Einsitz nahmen. Diese Kommission hat Hilfsmittel (Konzept, Formulare, Beurteilungsmatrix, Prinzipien für die Beitragsberechnung usw.) für die einheitliche Beurteilung und Bearbeitung der Beitragsgesuche entwickelt. Der

aktuelle Jahresbericht (2004) der Ökofondskommission gibt Auskunft über die bisher aus Mitteln des Ökofonds unterstützten Vorhaben.

Die erwähnten Ausführungsbestimmungen für die Bewirtschaftung des Ökofonds werden derzeit überarbeitet. In diese Arbeiten sind namentlich die bisherigen Erfahrungen der Ökofondskommission eingeflossen.

Neu sollen der fünfköpfigen Fondskommission zwei externe Fachpersonen angehören. Vorgeesehen ist unter anderem, dass der Leiter der Energiefachstelle der Stadt Bern in die Fondskommission Einsitz nimmt. Zudem sieht die im Entwurf vorliegende Verordnung vor, dass ewb im Rahmen ihres Geschäftsberichts Rechenschaft über die unterstützten Vorhaben und die verwendeten Mittel ablegt.

Der Gemeinderat wird die Arbeit der neu zusammengesetzten Fondskommission beobachten und prüfen, ob sie der städtischen Energiestrategie entspricht. Sollte dies nicht oder nur teilweise der Fall sein, so wird er die nötigen Konsequenzen ziehen.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen; er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegen zu nehmen.

Bern, 20. Februar 2006

Der Gemeinderat